Stadt
Luzern

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.5.8.1.2
Ausgabe vom 1. September 2025

Verordnung über Beiträge für Empfänge und Anlässe

vom 11. September 2024

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [1] sowie Art. 1 Abs. 2 lit. a und b des Reglements über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (RUZ) vom 27. Juni 2024 [2],

beschliesst:

[1] sRSL 0.1.1.1.1
[2] sRSL 0.5.8.1.1

Art. 1 *Geltungsbereich*
Diese Verordnung regelt Beiträge für Empfänge und Anlässe, die die Stadtkanzlei gewähren kann.

Art. 2 *Voraussetzungen*
An Aperitifs, Kaffeerunden und dergleichen können auf Gesuch hin Beiträge gewährt werden, wenn die Veranstaltung
a. nicht von der Stadt durchgeführt wird,
b. auf städtischem Gebiet stattfindet sowie
c. für die Stadt Luzern von Bedeutung ist oder bei Institutionen, die ihren Sitz in Luzern haben, der Feier eines der folgenden Jubiläen dient: 25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.

Art. 3 *Einschränkungen*
Grundsätzlich keine Beiträge gewährt werden an
a. Bankette/Essen,
b. Diplomfeiern,
c. Empfänge oder Anlässe politischer Parteien oder Gruppierungen,
d. Eröffnungsfeiern von Ausstellungen,
e. Empfänge oder Anlässe mit kommerziellem Charakter,
f. Empfänge oder Anlässe anderer Gemeinwesen.

Art. 4 *Beitragsbemessung*
Die Höhe des Beitrages richtet sich vor allem nach der Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt und beträgt in der Regel Fr. 10.– pro teilnehmende Person. Es kann auch ein Pauschalbeitrag ausgerichtet werden.

Art. 5 *Inkrafttreten*
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.[3]

[3] Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. September 2024.

Luzern, 11. September 2024

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin